



08. März 2022

---

# Bericht über die Tätigkeiten des Koordinationsorgans zum Geldspielgesetz im Jahr 2021

---

*Die Bundesverfassung sieht gemäss Artikel 106 Absatz 7 die Schaffung eines Organs vor, das die Bemühungen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Geldspielbereich koordiniert. Dieses Koordinationsorgan ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone zusammengesetzt. Die Artikel 113 ff. Geldspielgesetz (BGS, SR 935.51) setzen diese Verfassungsbestimmung um, indem sie ein Organ vorsehen, das sich aus zwei Mitgliedern der Eidgenössischen Spielbankenkommission, einem Vertreter der Oberaufsichtsbehörde des Bundes, zwei Mitgliedern der interkantonalen Behörde und einem Vertreter der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörden zusammensetzt.*

*Das Koordinationsorgan zum Geldspielgesetz trägt dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Geldspielbereich zu erleichtern. Insbesondere hilft es bei der Lösung von Abgrenzungsproblemen zwischen dem Spielbanken- und dem Grossspielbereich. Darüber hinaus schreibt das Gesetz Aufgaben im Bereich der Prävention vor exzessivem Geldspiel sowie im Bereich der Bekämpfung der illegalen Geldspiele vor.*

*Das Koordinationsorgan zum Geldspielgesetz erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und veröffentlicht ihn (Art. 114 BGS). Der vorliegende Bericht deckt den Zeitraum zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2021 ab.*

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Zusammensetzung des Koordinationsorgans.....</b>          | <b>2</b> |
| <b>2</b> | <b>Aufgaben des Koordinationsorgans (Art. 114 BGS) .....</b> | <b>2</b> |
| <b>3</b> | <b>Kosten des Koordinationsorgans.....</b>                   | <b>3</b> |



## 1 Zusammensetzung des Koordinationsorgans

Das Koordinationsorgan zum Geldspielgesetz setzte sich 2021 wie folgt zusammen:

*Vertreter der Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK)*

- Fabio Abate, (Präsident)
- Ruedi Schneider, (stellvertretender Direktor)

*Vertreterin der Oberaufsichtsbehörde (Bundesamt für Justiz)*

- Susanne Kuster (stellvertretende Direktorin)

*Vertreter der interkantonalen Geldspielaufsicht (Gespa)*

- Jean-François Roth (Präsident)
- Manuel Richard (Direktor)

*Vertreter der kantonalen Behörden*

- Andrea Bettiga (Präsident der Fachdirektorenkonferenz Geldspiel [FDKG]).

Nach der Präsidentschaft von Jean-Francois Roth im Jahr 2020 hat Fabio Abate, der neue Präsident der ESBK, für das Jahr 2021 dieses Amt übernommen. Gemäss Artikel 111 der Geldspielverordnung (VGS<sup>1</sup>) wird das Sekretariat von der mit der Oberaufsicht über den Vollzug des BGS betrauten Behörde geführt: Michel Besson, Chef des zuständigen Fachbereichs des BJ, ist Sekretär des Koordinationsorgans.

## 2 Aufgaben des Koordinationsorgans (Art. 114 BGS)

Die Hauptaufgabe des Koordinationsorgans besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Dies betrifft vor allem die Lösung von Abgrenzungsproblemen und Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Bereich der Spielbanken und demjenigen der Grossspiele.

Die Mitglieder haben über die Wichtigkeit der Koordination zwischen der Gespa und der ESBK betreffend die Qualifikation von Geldspielen in Straf- und Verwaltungsverfahren diskutiert. Die Gespa hatte ein Gesuch um Qualifikation von auf einem Spielterminal angebotenen Promotionsspielen sistiert, da die ESBK im Rahmen eines Strafverfahrens bereits dieselben Spiele prüfe und die Gespa diesen Entscheid abwarten wollte, um allenfalls einander widersprechende Qualifikationen zu vermeiden. Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 23. März 2021 zum Schluss gekommen, dass eine Sistierung nicht gerechtfertigt gewesen sei und hat das Verfahren an die Gespa zurückgewiesen<sup>2</sup>.

Das Konsultationsverfahren gemäss Artikel 20 und 27 BGS gilt nur für Verwaltungsverfahren zur Qualifikation eines Spiels und nicht zwischen Verwaltungs- und Strafverfahren. Da ein vorgängiger Austausch zwar freiwillig wäre, jedoch Sinn machen würde, werden sich die Aufsichtsbehörden mit der Angelegenheit befassen, um eine Lösung zu finden, wie dies bewerkstelligt werden könnte, ohne Datenschutzvorgaben zu verletzen.

---

<sup>1</sup> SR 935.511

<sup>2</sup> [Urteil 2C\\_908\\_2020 vom 23.03.2021](#)

Das Koordinationsorgan trägt zu einer kohärenten und wirksamen Geldspielpolitik bei. Wie bereits im vergangenen Jahr haben die Mitglieder über die Notwendigkeit einer frühzeitigen Koordination im Zusammenhang mit der Evaluation des Geldspielgesetzes diskutiert.

Zu den weiteren Aufgaben des Koordinationsorgans gehören: Die Gewährleistung einer kohärenten und wirksamen Umsetzung der gesetzlichen Massnahmen im Bereich der Prävention vor exzessivem Geldspiel und eine gute Koordination bei der Erteilung von Spielbewilligungen und der Bekämpfung der illegalen Geldspiele. In diesen Aufgabenbereichen hat das Koordinationsorgan 2021 keine Aktivitäten ergriffen.

Die Mitglieder haben an ihrer Sitzung vom 16. September 2021 eine Informationsrunde durchgeführt. Es wurde in keinem der obgenannten Aufgabenbereiche Handlungsbedarf für das Jahr 2022 festgestellt.

### **3 Kosten des Koordinationsorgans**

Die Kosten des Koordinationsorgans werden von Bund und Kantonen je zur Hälfte getragen (Art. 117 BGS). Das Sekretariat des Koordinationsorgans hat Arbeitsleistungen im Wert von 6'949 Franken für die laufende Rechnungsperiode (1.11.2020 bis 31.10.2021) erbracht. Diese Kosten setzen sich zusammen aus den Tätigkeiten des Sekretariats in Zusammenhang mit der Sitzung vom 16. September 2021, der Erstellung des Jahresberichts 2021 und der administrativen Unterstützung.

Für 2022 hat das BJ, wie bereits in den letzten Jahren, 15'000 Franken budgetiert. Es wurde zwar diskutiert, ob man das Budget nicht kürzen müsste, da es bisher nie ausgeschöpft worden sei. Die Mitglieder beschlossen jedoch, es so zu verabschieden, da unvorhersehbare Ausgaben jederzeit anfallen können. Konkret sieht Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe b BGS vor, dass das Koordinationsorgan zur Erfüllung seiner Aufgaben Sachverständige beiziehen kann.